

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 47

Das Strafbefehlsverfahren

I. Allgemeines: Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) ist ein summarisches Verfahren, mit dem Fälle minder schwerer Kriminalität schnell und unkompliziert abgehandelt werden können. Es wird nach Aktenlage entschieden, ohne Hauptverhandlung, schriftlich, nicht öffentlich und ohne Beteiligung von Laienrichtern. Dies erspart dem Beschuldigten die seelische, zeitliche und finanzielle Belastung einer Hauptverhandlung. Die Mehrzahl aller Strafverfahren endet mit einem Strafbefehl. Das Strafbefehlsverfahren ist somit im Alltag der Amtsgerichte zum Normalverfahren geworden, die Anklage zur Ausnahme.

II. Zulässigkeit:

- Gegen einen Jugendlichen darf kein Strafbefehl erlassen werden (§ 79 Abs. 1 JGG). Gegen einen Heranwachsenden darf ein Strafbefehl beantragt und erlassen werden, sofern Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Eine Freiheitsstrafe darf jedoch nicht verhängt werden (§ 109 Abs. 3 JGG).
- Es muss sich um vor dem Strafrichter abzuurteilende Vergehen, § 12 Abs. 2 StGB, handeln, § 407 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO. (§ 407 Abs. 1 S. 1 2. Alt. StPO zur Zuständigkeit des Schöffengerichts ist durch die Ausweitung der Strafgewalt des Strafrichters durch § 25 GVG obsolet geworden).
- Es dürfen nur die in § 407 Abs. 2 StPO genannten Rechtsfolgen in Betracht kommen.

III. Das Verfahren:

1. Antrag: Bei hinreichendem Tatverdacht gem. § 170 Abs. 1 StPO (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 2) stellt die StA einen Strafbefehlsantrag als besondere Form der Anklage (§ 407 Abs. 1 StPO). Dieser Antrag muss inhaltlich schon die Anforderungen an den Strafbefehl erfüllen (§ 409 Abs. 1 StPO mit Ausnahme der Belehrung nach Nr. 7), da der Richter den Antrag nur unterschreiben, ablehnen oder eine Hauptverhandlung anberaumen kann (§ 408 Abs. 2 und 3 StPO; siehe dazu unten III. 2.). Der Antrag kann auch noch nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt werden, wenn der Durchführung der Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht (§ 408a StPO).

2. Richterliche Entscheidungsmöglichkeiten:

- Verneinung des hinreichenden Tatverdachts und **Ablehnung des Erlasses** des Strafbefehls durch Beschluss (§ 408 Abs. 2 StPO). Nach h.M. auch Teilablehnung bezüglich einzelner Taten im prozessualen Sinne möglich, wobei allerdings fraglich ist, inwiefern gleichzeitig ein Strafbefehl bezüglich der anderen Tat(en) erlassen werden darf. Die StA kann entsprechend § 210 Abs. 2 StPO die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechten.
- **Erlass des Strafbefehls**, wenn keine Bedenken entgegenstehen (§ 408 Abs. 3 S. 1 StPO). Eine Abweichung vom Strafbefehlsantrag darf dabei nicht erfolgen. Der Beschluss ist dem Beschuldigten – üblicherweise durch die Post – zuzustellen.
- **Anberaumung der Hauptverhandlung**, wenn der Richter Bedenken hat, ohne eine solche zu entscheiden oder wenn er von der rechtlichen Beurteilung oder dem Rechtsfolgenantrag der StA nach deren Beharren abweichen will (§ 408 Abs. 3 S. 2 StPO).

3. Rechtskraft: Soweit kein rechtzeitiger Einspruch eingelegt wird (siehe dazu IV.), steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO). Allerdings ist die Rechtskraft leichter zu durchbrechen, da es sich lediglich um eine summarische Prüfung des Falles handelt. So erlaubt § 373a StPO, abweichend von § 362 StPO, die **Wiederaufnahme** (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 50) zu Lasten des Verurteilten oder Freigesprochenen, wenn neue Tatsachen oder Beweise vorliegen, die die Tat nunmehr zum Verbrechen erheben.

IV. Der Einspruch gegen den Strafbefehl:

1. Zulässigkeit und Frist: Der Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eingelegt werden (§ 410 Abs. 1 S. 1 StPO). Über die Möglichkeit dieses Rechtsbegriffs ist der Angeklagte zu belehren (§ 409 Abs. 1 Nr. 7 StPO). Der Einspruch kann durch Beschluss ohne Hauptverhandlung verworfen werden, wenn er verspätet oder sonst unzulässig ist. Dagegen ist eine sofortige Beschwerde möglich (§ 411 Abs. 1 S. 1 StPO).

2. Verfahren nach rechtzeitigem Einspruch: Es wird ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 411 Abs. 1 S. 2 StPO). Der Strafbefehl übernimmt dabei die Funktion des Eröffnungsbeschlusses. Das Hauptverfahren wird grds. nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt (§§ 213 ff. StPO, siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 4). Allerdings ist die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und das Beweisantragsrecht eingeschränkt (§§ 411 Abs. 2 S. 2, 420 StPO). Das Sachurteil ergeht am Ende der Hauptverhandlung völlig unabhängig vom Strafbefehl. Das Verbot der reformatio in peius gilt hier anders als im Rechtsmittelverfahren nicht (siehe dazu Arbeitsblatt Nr. 42). Jedoch kann der Angeklagte, wenn er Schlimmeres befürchtet, seinen Einspruch – wie ein Rechtsmittel auch – bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen (§ 411 Abs. 3 S. 1 StPO). Bei einer Zurücknahme des Einspruchs nach Beginn der Verhandlung ist die Zustimmung der StA erforderlich (§ 411 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 303 StPO). Der Strafbefehl erlangt dann Rechtskraft (§ 410 Abs. 3 StPO).

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 47.

Literatur/Aufsätze: Ambos, Verfahrensverkürzung zwischen Prozeßökonomie und „fair trial“ – Eine Untersuchung zum Strafbefehlsverfahren und zum beschleunigten Verfahren, JURA 1998, 281; Dinter/David, Das Strafbefehlsverfahren in der mündlichen Prüfung des Assessorexamens, JA 2012, 281; Mosbacher, Straßburg locuta - § 329 I StPO finita?, NSZ 2013, 312; Ranft, Grundzüge des Strafbefehlsverfahrens, JuS 2000, 633; Rau/Zschieschack, Reaktionsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft auf „verfahrenswidrige“ Strafbefehle, JuS 2005, 803; Schmuck/Leipner, § 411 II I StPO und Befangenheitsantrag, NJOZ 2012, 2153.

Literatur/Fälle: Proppe, Manipulierter Einzahlungsbeleg?, JA 2000, 491.

Rechtsprechung: OLG Oldenburg JA 2006, 902 – Mangel des Strafbefehls (Prozesshindernis für das folgende Verfahren beim Fehlen der Tatbezeichnung im Strafbefehl); OLG Hamm StV 2008, 401 – Aussage in Abwesenheit (Feststellung zu der Einlassung des Angeklagten auch über den Verteidiger im Berufungsurteil nötig); OLG Stuttgart StV 2009, 12 – Verwerfung des Einspruchs trotz notwendiger Verteidigerbestellung (Anforderungen an eine genügende Entschuldigung gem. §§ 412 S. 1, 329 I S. 1 StPO).